

change now.
period.

change now. period.

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„**change now. period.**“.

Nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Forschung und einer sozialen Gesellschaft. Dieser Zweck wird verwirklicht in der Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich des Themas Periodenarmut in Deutschland. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien,
2. die Umsetzung und Pflege digitaler und analoger Informationskanäle sowie Aufmerksamkeit schaffende Maßnahmen, die das Thema Periodenarmut in der öffentlichen Wahrnehmung für eine breite Zielgruppe zugänglich machen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck zu 1. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine vom Vorstand ausgewählte, gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der auf postalischem oder elektronischem Weg an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.
3. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Beendigung der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§5

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres fällig und auch dann in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags befreien.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Veranstaltungen in diesen Einrichtungen abzuhalten, wobei die Nutzung nur zu den Zwecken möglich ist, die dem Vereinszweck entsprechen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzveranstaltung, als Online- bzw. virtuelle Veranstaltung oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Hybridveranstaltung bedeutet, dass ein Teil der Mitglieder in Präsenz teilnimmt und weitere Mitglieder virtuell zugeschaltet werden. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2.
- 3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem*r von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter*in geleitet.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch eine*n Vertreter*in vertreten lassen, der*die eine Stimme hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 6.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b. die Entscheidung über den Haushalt des Vereins;
- c. die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
7. d. die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- e. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten;
- f. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die geheime Wahl von Vorstandsmitgliedern ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Zur Änderung der Satzung, also auch des Zwecks des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*dem Versammlungsleiter*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Geschäftsführer*in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Übernahme mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.
2. In den Vorstand können bis zu fünf weitere Beisitzer*innen gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu kooptieren.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden von der*dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, digital, hybrid oder fernmündlich gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§10

Auflösung des Vereins und Anpassung der Satzung, Gleichstellung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen sowie Änderungen des Namens des Vereins (§ 1), des Zwecks (§ 2), welche sich im Rahmen der Entwicklung ergeben, muss die Mitgliederversammlung beschließen.